

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma KME Germany GmbH, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, hat mit Antrag vom 25.10.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten Raffinationsofens in der Kupfer Schmelz- und Gießanlage am Standort Klosterstraße 29 in 49074 Osnabrück, beantragt.

Es ist geplant, einen Hallenanbau zu errichten und diverse Anpassungen des Betriebs durchzuführen.

Weitere Maßnahmen:

- die Errichtung/Nutzungsänderung der bestehenden Ofenhalle,
- Einschränkung der Betriebszeiten der Ofenanlagen 24, 25 und 46,
- Einschränkung der Emissionsgrenzwerte an den Quellen 24, 25 und 46,
- die Verlängerung der Kranbahn,
- die Errichtung der Ofenanlage („Raffinationsofen II“) einschließlich Pfannengrube und Entstaubungsanlage 27.

Das Betriebsgelände befindet sich vollständig innerhalb des Bebauungsplans der Stadt Osnabrück Nr. 210 „kabelmetal“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Osnabrück geprüft und bejaht.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Betriebs der Anlage auf die Umgebung wurden gutachterliche Aussagen zur Lärm- und Staubsituation erstellt. Diese sind dem Antrag beigelegt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in **49074 Osnabrück**, Klosterstraße 29 Gemarkung Gartlage, Flur 113, Flurstücke 92 und 93.

Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlage bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie u.a. der lfd. Nr. 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um zwei Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte

Industrieemissions-Richtlinie -. Eine BVT- Schlussfolgerung „Nichteisenmetallindustrie“ liegt vor.

Die Anlage ist in Anlage 1 des UVPG mit Nummer 3.5.1 X genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Das Genehmigungsverfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf die Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 25.07.2024 – OL24-028-01 wird hingewiesen.